

Präambel.

Auf Grund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. S. 2253) i. d. Z. Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 146 3.v.Ä. bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 08.06.93

gez. DREYER
Bürgermeister

gez. FELDMANN
Staddirektor i.V.

Verfahrensvermerke

Die 3. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel der Vereinfachung des Verfahrens durchgeführt. Den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vom 15.02.93 bis 05.03.93 gegeben.

Neustadt a. Rbge., den 08.06.93

gez. FELDMANN
Staddirektor i.V.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 BauGB am 03.06.93 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 08.06.93

gez. FELDMANN
Staddirektor i.V.

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am ... Az. ... Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand 16.06.93) Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Neustadt a. Rbge., den 16.06.93 gez. REHBEIN

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S.3 BauGB dem Landkreis Hannover am 18.06.1993 angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am 24.06.1993 (Az. 606172-11/23-146 III) erklärt, daß er keine Hinweise die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behoben sind.

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
gez. KLAUENBERG

Die Bekanntmachung ist gemäß § 12 BauGB am 29.07.93 im Amtsblatt Nr. 31 für den Landkreis Hannover erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 29.07.93 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 04.08.93

Stad Neustadt a. Rbge.
gez. BUSSE
Staddirektor i.A.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Staddirektor

Bebauungsplan Nr. 146 "Hachland"
Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
Begründung zur 3. vereinfachten Änderung

Allgemeines zum Anlaß und zum Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan Nr. 146 "Hachland" ist seit dem 19.04.1984 rechtsverbindlich. Er wurde zwischenzeitlich in 2 Teilbereichen geändert.

Der Bebauungsplan enthält für die Südseite des Hachlandweges die Festsetzung eines Zu- und Ausfahrtsverbots. Die Festsetzung ist auf den vorhandenen Baumbestand und das damalige Ausbau- und Gestaltungskonzept der Straße als verkehrsberuhigter Bereich zurückzuführen. Für die angrenzenden Grundstücke sollte die fahrzeugmäßige Erschließung über andere angrenzende Straßen erfolgen.

Es sind bereits seit längerer Zeit Probleme erkennbar, die durch diese einschränkenden Festsetzungen auf Grund der baulichen Entwicklung auf den Grundstücken entstehen, wenn auch z.T. in Verknüpfung der hierdurch beeinflussten Bewegungs- und Funktionsabläufe.

Die beabsichtigte Änderung soll nunmehr die Möglichkeiten eröffnen, für die angrenzenden Grundstücke eine max. 3 m breite Zufahrt zuzulassen, ohne daß hierdurch das verwirklichte Gestaltungskonzept der öffentlichen Fläche in seiner Zielsetzung in Frage gestellt wird. Die hierdurch eintretenden Unterbrechungen sind vertretbar und beeinträchtigen nicht nachhaltig die Gestaltungselemente sowie das Gesamtbild der Straße.

Kosten

Kosten entstehen der Stadt nicht.

Neustadt a. Rbge., den 05.05.93

i.A.

Busse

(61BU184.BEG)

Erläuterung der Planzeichen

Verkehrsfächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Zu- und Ausfahrtsverbot

Sonstige Planzeichen

Bäume zu erhalten

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung

Textliche Festsetzungen

Die Paragraphen 1-5 wie bisher

neu: § 6 Das Zu- und Ausfahrtsverbot kann für jedes angrenzende Grundstück durch eine Grundstückszufahrt in einer Breite von höchstens 3m unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Erhaltung des Baumbestandes unterbrochen werden.

STADT NEUSTADT A. RBGE.

- KERNSTADT -

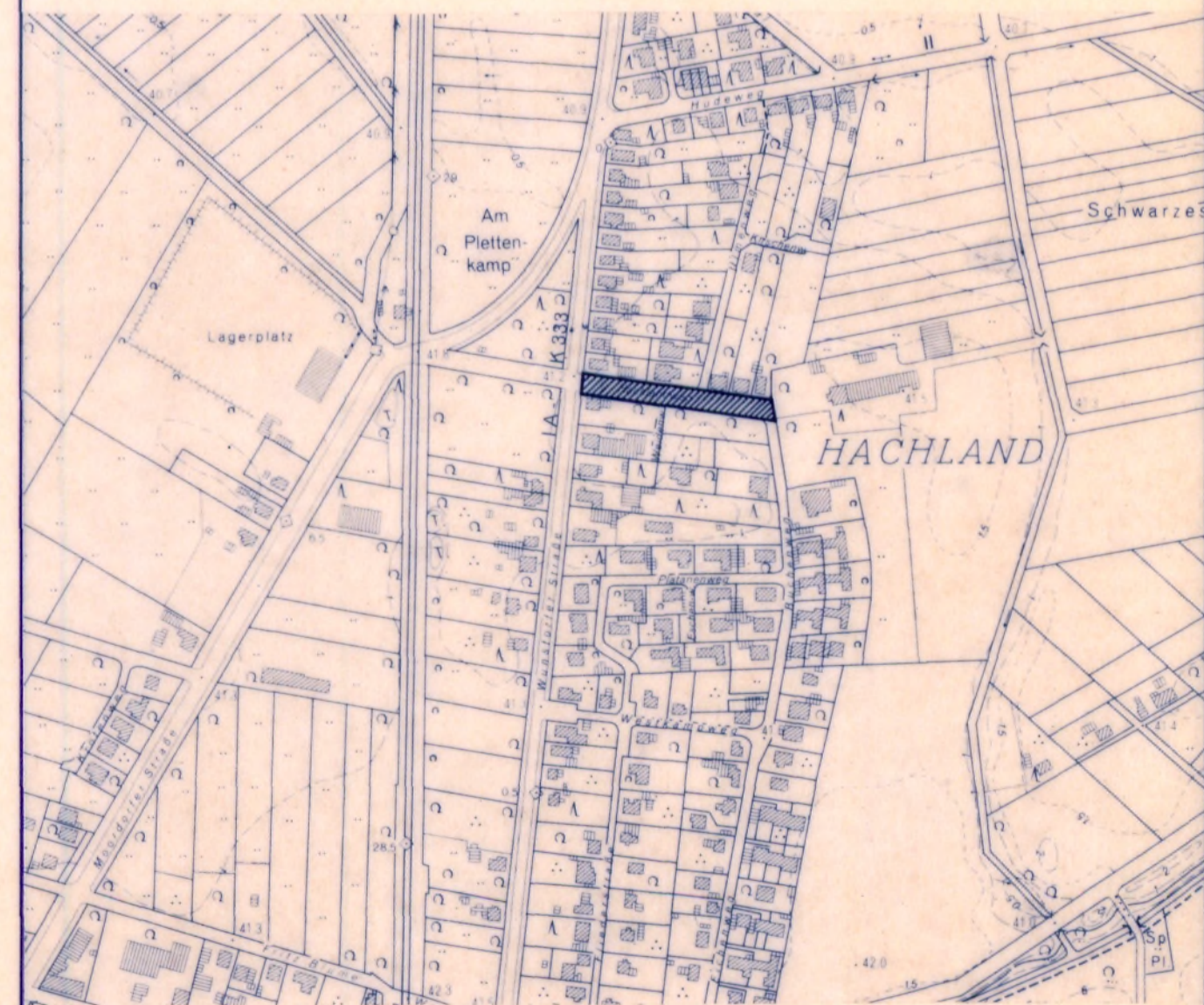
LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 146

" HACHLAND "

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



Ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.
Neustadt a. Rbge., den 5.5.1993

gez.: Grote 6.5.1993 geänd.: